

Dienstvereinbarungsmuster

zur MAV-Beteiligung im Falle einer gelegentlichen Beschäftigung oder eines planbaren, kurzzeitigen Einsatzes im Bereich KiTa oder Kirchenmusik

§ 1

Besteht die Notwendigkeit

- ☐ einen plötzlichen, unerwarteten und vorübergehenden Personalbedarf (gelegentliche Beschäftigung) oder
- ☐ einen planbaren, kurzzeitigen Personalbedarf im Bereich KiTa
- ☐ einen planbaren, kurzzeitigen Personalbedarf im Bereich Kirchenmusik

abdecken zu müssen, so unterliegt auch diese Personalmaßnahme grundsätzlich der Mitbestimmung nach §§ 37 i.V.m. 39 MAVG. Um den Aufwand zu reduzieren, kommt § 41 MAVG zur Anwendung, das heißt, die MAV erklärt sich mit der Durchführung grundsätzlich einverstanden.

§ 2

Die MAV wird über die Einstellung mittels Formular (Anlage) informiert. Hat sie Bedenken, lehnt sie innerhalb von 7 Kalendertagen schriftlich ab. Die Dienststelle hat innerhalb von 3 weiteren Arbeitstagen gem. § 41 Abs. 2 i.V.m. 39 Abs. 5 MAVG die Schlichtungsstelle anzurufen oder die vorläufige Maßnahme zu beenden. Die Fristen rechnen ab Zugang bei der MAV bzw. der Dienststelle (hier einsetzen Kontakt). Der Zugang ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 3

Inkrafttreten

Anlagen:

- 1) MAV Beteiligungsformular
- 2) Vertragsformular gelegentliche Beschäftigung
- 3) Vertragsformular kurzzeitiger, planbarer Einsatz im Bereich KiTa
- 4) Vertragsformular kurzzeitiger, planbarer Einsatz im Bereich Kirchenmusik